

**1180****Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Reisekostengesetz (VV-HRKG);**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2016  
(StAnz. 2017 S. 54)

Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Reisekostengesetz vom 28. Dezember 2016 wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
I 24 - P 1700 A - 004  
- Gült.-Verz. 3232 -

StAnz. 51/2021 S. 1647

Beigeordneten in den Gemeindevorständen, Magistraten und Kreisausschüssen),

- ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte und Integrationskommissionen.

Anträge auf Zahlung der Angriffsentschädigung sind innerhalb eines Jahres über die jeweils zuständige Kommune bei der Zentralen Dienstunfallfürsorgestelle des Regierungspräsidiums Kassel zu stellen.

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
I 32-P 1643A-01

StAnz. 51/2021 S. 1647

**1181****Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Trennungsgeldverordnung (VV-HTGV);**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2016  
(StAnz. S. 1608)

Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 25. November 2016 wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.

Wiesbaden, den 26. November 2021

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
I 24 - P 1735 A - 008  
- Gült.-Verz. 3234 -

StAnz. 51/2021 S. 1647

**1183****Beihilferechtliche Einführungshinweise zum Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (3. DRÄndG) vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)**

Bezug: Artikel 1, 12 und 16 des 3. DRÄndG

Mit Art. 1, 12 und 16 des am 23. November 2021 verkündeten 3. DRÄndG wurden § 80 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) und die Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO) geändert. Das Gesetz ist am 24. November 2021 in Kraft getreten (Art. 16 Satz 1 des 3. DRÄndG).

Art. 16 Satz 2 Nr. 1 3. DRÄndG regelt für folgende Änderungen ein rückwirkendes Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2021:

- Anhebung der Ehegatten-Einkünftegrenze auf das Doppelte des steuerlichen Grundfreibetrags, Art. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 2 und Nr. 8 Buchst. b (§ 80 Abs. 1 Satz 3 HBG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 HBeihVO),
- Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in Ausbildung, die nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind und Freiwilligendienst oder Ehrenamt geleistet haben, Art. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 1 (§ 80 Abs. 1 Satz 3 HBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO) und
- Beihilfefähigkeit von Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, Art. 12 Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 13 (§ 11a HBeihVO und Anlage 5).

**1.1****Ehegatten-Einkünftegrenze**Art. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 2 und Nr. 8 Buchst. b des 3. DRÄndG  
(§ 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HBG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 HBeihVO)

Die Ehegatten-Einkünftegrenze in der Beihilfe ist vom Einfachen auf das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angehoben worden. Gleichzeitig ist der Inhalt der beihilferechtlichen Regelung des § 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO in die Ermächtigungsgrundlage des § 80 HBG überführt worden.

Grund dafür ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18). Danach ist die grundlegende Entscheidung über den Ausschluss der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner der oder des Beihilferechtigten, wie er in vergleichbarer Form im Beihilferecht des Bundes und aller Länder formuliert ist, dem Gesetzgeber vorbehalten.

Aufwendungen von Ehegatten oder Lebenspartnern nach den §§ 6 bis 11a der Hessischen Beihilfenverordnung sind beihilfefähig, soweit deren oder dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035), in der jeweils geltenden Fassung, im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht übersteigen.

Diese Regelungen gelten auch weiterhin für Tarifbeschäftigte entsprechend.

Mit Art. 1 Nr. 16 1 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 2 und Nr. 8 Buchst. b wurde die bisher im Rahmen einer beihilferechtlichen

**1182****Erlass über die Gewährung einer Angriffsentschädigung an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und ehrenamtliche Angehörige der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 (HBKG) eingerichteten Regleseinheiten sowie an ehrenamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in den Kommunen und ehrenamtliche kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Angriffsentschädigungserlass)**

In entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 7 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), gewähre ich folgenden Personen, die in Ausübung ihres Ehrenamtes durch einen Angriff verletzt wurden, zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch eine einmalige und freiwillige Angriffsentschädigung in Höhe von 2 000 Euro:

- ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren im Dienst der Kommunen,
- ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Organisationen im Katastrophenschutz (ASB, Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste, DLRG, DRK, JUH, MHD, THW, weitere nach § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 HBKG anerkannte Träger) und ehrenamtlichen Angehörigen der von den unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) eingerichteten Regleseinheiten im Dienst des Landes,
- ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern,